



**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der VIRTEX GmbH
- gültig im Verkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB -
Stand: April 2018**

1. Geltung

Für alle unsere - auch künftigen - Geschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen von diesen Bedingungen und besondere Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrags zustande.

3. Umfang der Lieferung, Lieferfristen

3.1

Der Umfang der Lieferung wird in unserer Auftragsbestätigung endgültig fixiert. Durch den Besteller gewünschte Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2

Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Sie endet am Tag des in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Liefertermins. Sie beginnt jedoch nicht, bevor beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind.

3.3

3.3.1

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit in Verzug ist.

3.3.2

Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers entstehen, behalten wir uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Die Lieferfrist verlängert sich dann angemessen.

3.4

Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse (höhere Gewalt), die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten.

3.5

Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein bei einem bei Vertragsschluss nicht absehbaren Rohstoffmangel oder nicht absehbaren Lieferstörungen unserer Lieferanten für Energie, Betriebsmittel und Wasser. Können wir auch nach angemessener Lieferfristverlängerung aus den genannten Gründen nicht liefern, so ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn rechtzeitig beantragte behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung des Auftrages erforderliche Genehmigungen (z.B. Ein- oder Ausfuhr genehmigungen) oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung des Auftrags durch den Besteller.

3.6

Nur ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich bestätigte Lieferzeiten und -termine sind bindend.

3.7

Wir sind zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt.

3.8

Geraten wir durch eigenes Verschulden mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % vom Wert unserer rückständigen Lieferung bzw. Leistung für jede volle Woche des Verzugs, höchstens aber insgesamt 5 % des rückständigen Lieferwertes verlangen. Anderweitige oder weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, die mindestens 18 Tage betragen muss. Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird uns während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

4.1

Der Versand erfolgt CIP, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen (z.B. CIF, FOB) getroffen sind. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson, spätestens aber beim Verlassen des Werks auf den Besteller über.

4.2

Transportweg und -art werden von uns bestimmt. Verpackungs- und Versandkosten sind im Preis enthalten. Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen, es sei denn aufgrund einer schriftlichen Sondervereinbarung. Bei Verwendung von Europaletten erfolgt Palettentausch.

4.3

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen "Incoterms" in der jeweils letzten Fassung.

4.4

Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

4.5

Auch für den Fall einer Zusendung der Ware durch den Besteller aufgrund einer unberechtigten Reklamation reist die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Es gelten die von uns bestätigten, hilfsweise die angebotenen Preise, mangels Angebot und Bestätigung die jeweils marktüblichen Preise. Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2

Teillieferungen können bei Auslieferung getrennt berechnet werden.

5.3

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind unsere Rechnungen spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

5.4

Wechsel nehmen wir nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Bei Schecks und Wechseln gilt erst die endgültige Einlösung als Erfüllung. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und -spesen hat der Besteller zu tragen.

5.5

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung

6.1

Mängelrügen und Fehlmengen sind vom Besteller, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang beim Besteller, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Besteller, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist, trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2

Die Nacherfüllung erfolgt durch Ersatzlieferung.

6.3

Die Überprüfung der reklamierten Lieferung muss uns ermöglicht werden.

6.4

Verweigern wir die Nacherfüllung unberechtigt oder sind wir dazu nicht in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Mangelhaftigkeit steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.5

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Lagerung oder vergleichbarer sonstiger Ursachen ohne unser Verschulden entstehen. Ansprüche des Bestellers aus § 478 BGB sind ausgeschlossen, wenn der Besteller seine Rügepflichten des § 377 HGB verletzt hat.

7. Haftung

7.1

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit wir nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

7.2

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

7.3

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in Ziffer 7.1 und 7.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen eines etwaigen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer etwaigen Haftung unsererseits aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware besteht nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.2.

7.4

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellte, Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

7.5

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie in Fällen und zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.6

Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Ziffer 3.8 abschließend geregelt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstandenen, auch künftigen Forderungen, einschl. aller Nebenforderungen und bis zur vorbehaltlosen Einlösung von Wechseln und Schecks vor.

8.2

Bei Saldoziehung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung unserer jeweiligen Forderung aus dem Saldo (Kontokorrentvorbehalt).

8.3

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern; er darf sie nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Er darf nicht über die Vorbehaltsware verfügen, wenn zwischen dem Besteller und dessen Kunden hinsichtlich der Forderungen aus der Lieferung ein Abtretungsausschluss vereinbart ist.

8.4

Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der jeweils unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zzgl. des hierauf entfallenden Geschäftsgewinns mit allen Nebenansprüchen, insbesondere jeglichen Herausgabeansprüchen aufgrund eigenen Eigentumsvorbehalts, schon jetzt an uns ab. Weiter tritt der Besteller schon jetzt etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte wegen Verlusts oder Beschädigung der Ware an uns ab.

8.5

Hat der Besteller die von uns gelieferte Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, gilt die Forderung des Bestellers an den Dritten in der Höhe, die wertanteilmäßig (Rechnungswert) den von uns gelieferten Materialien entspricht, als abgetreten.

8.6

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen jeden Verlust und jede Beschädigung zu versichern. Der Besteller tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab.

8.7

Wir nehmen die sich aus der vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.6 ergebenden Abtretungen an.

8.8

Der Besteller ist ermächtigt, die nach diesen Bestimmungen an uns abgetretenen Forderungen solange für uns einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

8.9

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere infolge Zahlungsverzugs sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Einleitung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Bestellers, sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung zu widerrufen sowie die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie eine etwaige Pfändung durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, auf die zurückgenommenen Waren ohne Nachweis Abschläge bis zu 20 % des Rechnungsbetrages vorzunehmen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass keine oder nur eine wesentlich geringere Wertminderung entstanden ist. Die Geltendmachung eines evtl. höheren Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8.10

Der Besteller verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware für Dritte gepfändet oder sonstige Rechte an ihr geltend gemacht werden. Der Besteller hat uns die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen. Sämtliche Interventionskosten trägt der Besteller. Dazu gehören auch die Kosten der Feststellung und Verwertung nach §§ 170, 171 InsO.

8.11

Wir werden auf Verlangen des Bestellers die für uns bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit frei geben, als deren Summe unsere zu sichernde Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt.

9. Kreditprüfung

Wird uns nach Entgegennahme des Auftrages bzw. nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Besteller nichtkreditwürdig ist (z.B. durch Scheck- oder Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Barzahlung gelieferter und Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware einschl. Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

10. Warenzeichen

Zahlreiche der von uns gelieferten Erzeugnisse sind mit einem unserer Warenzeichen gekennzeichnet. Werden diese Erzeugnisse verarbeitet, so ist die Benutzung unserer Warenzeichen in Verbindung mit den hierdurch hergestellten Erzeugnissen nur zulässig, wenn unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen. Unsere Zustimmung setzt neben der Erfüllung warenzeichenrechtlicher Formalitäten vor allem voraus, dass die Verarbeitung in einer von uns gebilligten Weise erfolgt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1

Erfüllungsort ist Drochtersen.

11.2

Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für unseren Sitz zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

11.3

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UNKaufrechts (CISG).